

Betriebs- und Nutzungsordnung für den
Kulturellen Marktplatz Dahlbruch (kmd)
der Stadt Hilchenbach

Inhaltsverzeichnis

Präambel – Grundsätze der Nutzung	1
A) Allgemeiner Teil	2
A.1) Anwendungsbereich.....	2
A.2) Begriffsdefinitionen.....	2
A.3) Verantwortliche Personen	3
A.4) Aufgaben und Zuständigkeiten der verantwortlichen Personen.....	4
A.5) Hinweise zum Antrag für Veranstaltungen	6
A.6) Allgemeine Betriebsvorschriften.....	6
B) Spezifischer Teil.....	11
B.1) Versammlungsstätten nach SBauVO NRW.....	11
B.2) Räumlichkeiten die nicht in den Geltungsbereich der SBauVO 1 fallen.....	13
B.3) Sportstätten.....	14

Anlagen

Checkliste zur Risikoermittlung

Präambel – Grundsätze der Nutzung

Die Stadt Hilchenbach steht für eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinander auf Basis einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Stadt Hilchenbach steht für ein vorurteilsfreies, gleichberechtigtes und respektvolles Miteinander zum Wohl der Stadtgesellschaft. Sie tritt damit jeder Form von Ausgrenzung, Gewalt, Rassismus und Sexismus entgegen. Die Stadt Hilchenbach fordert die Anerkennung dieses Leitbilds von allen ein, die kommunale Räume und Flächen für ihre jeweiligen Veranstaltungen nutzen wollen und sich hierdurch als Bestandteil der Stadtgesellschaft präsentieren.

A) Allgemeiner Teil

Die Räumlichkeiten im kmd werden vielfach als Veranstaltungsstätten genutzt. Um für alle Beteiligten sowie für die Besucher*innen der Veranstaltungsstätten ein optimales Maß an Sicherheit zu gewährleisten, sind einheitliche Voraussetzungen unentbehrlich, die die Stadt Hilchenbach als Betreiber und Eigentümer zu garantieren hat. Mit dieser Betriebs- und Nutzungsordnung sollen organisatorische Regelungen für den sicheren Betrieb der Veranstaltungsstätten getroffen werden. Dies betrifft insbesondere die Verkehrssicherungspflichten und die Aufsichtspflicht.

A.1) Anwendungsbereich

Die Betriebs- und Nutzungsordnung für den kmd der Stadt Hilchenbach gilt für den Betrieb und die Nutzung aller in städtischer Trägerschaft fallenden Räumlichkeiten.

A.2) Begriffsdefinitionen

a) Betreiber*in

Betreiber*in ist laut Verwaltungsgerichtssprechung diejenige natürliche oder juristische Person, die rechtlich befugt und tatsächlich imstande ist, bestimmenden Einfluss auf eine Anlage auszuüben. Die Betreiber*innen sind für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der allgemeinen und besonderen Bau- und Betriebsvorschriften verantwortlich. Diese Verantwortlichkeiten können sich auf verschiedene Organisationen aufteilen. Dies ist individuell für jedes Gebäude und jede Freifläche, die sich im Eigentum der Stadt Hilchenbach befinden. Hierbei handelt es sich bspw. um die Eigentümerin, Pächter*innen, Dauermieter*innen und/oder eine Betreibergesellschaft.

b) Veranstalter*in

Veranstalter*in ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Veranstaltung eigenverantwortlich durchführt. Anzeichen hierfür können bspw. sein, dass das wirtschaftliche Risiko getragen, wesentliche Entscheidungen getroffen oder nach Außen als Veranstalter*in aufgetreten wird. Hierbei ist es nicht entscheidend, ob kommerzielle oder nichtkommerzielle Interessen verfolgt werden und ob hauptberuflich oder nebenberuflich gehandelt wird. Es kann sich bei Veranstalter*innen um Privatpersonen, aber auch um einen Verein, ein Wirtschaftsunternehmen oder eine Behörde handeln.

c) Fachpersonal für Veranstaltungen

Bei Fachpersonal für Veranstaltungen handelt es sich um Personen, welche aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrungen spezielle Fachkenntnisse in dem ihnen für die Veranstaltung übertragenen Aufgabenbereich besitzen. „Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind dies bspw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik, Meister*innen für Veranstaltungstechnik, Ingenieure*innen für Veranstaltungstechnik, Pyrotechniker*innen, Rigger*innen, private Sicherheits- und Ordnungskräfte, private Sanitätskräfte, Ersthelfer*innen, Brandschutzhelfer*innen und Evakuierungshelfer*innen.“

d) Bühnen- und Studiofachkräfte

Bühnen- und Studiofachkräfte überwachen die Ausführung aller veranstaltungstechnischen Leistungen. Hierbei kann es sich um Beauftragte der Veranstalter*innen oder der Betreiber*innen handeln. Die Bühnen- und Studiofachkräfte, oder auch nur Bühnenfachkräfte, besitzen die formale Qualifikation als „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“, „Meister*in für Veranstaltungstechnik“ oder „Ingenieur*in für Veranstaltungstechnik“. Die erforderliche Qualifikation ist abhängig von Art und Umfang der Veranstaltung und muss in einer vorherigen Risikoermittlung ermittelt und dokumentiert werden. Zur Unterstützung hierbei dienen die Checklisten und Formulare aus den Anlagen A) und B).

e) Aufsichtführende Person (AfP)

Bei einer „Aufsicht führenden Person“ im Sinne dieser Betriebs- und Nutzungsordnung handelt es sich um eine natürliche Person der Betreiber*innen. Diese Person ist durch den Besuch entsprechender Seminare und Fortbildungen dazu qualifiziert, „unter Leitung und Aufsicht einer Bühnenfachkraft die Durchführung von Arbeiten in Veranstaltungsstätten zu überwachen und sie ist in der Lage, für eine arbeitssichere Ausführung zu sorgen“.

f) Brandschutzbeauftragte*r

Brandschutzbeauftragte sind gemäß DGUV Information 205-003 qualifizierte und ausgebildete Personen, welche durch die Betreiber*innen zu dieser bestellt worden sind.

g) Veranstaltungsstätten

Veranstaltungsstätten im Sinne dieser Betriebs- und Nutzungsordnung sind Räumlichkeiten, in denen regelmäßig Veranstaltungen stattfinden. Eine Veranstaltung ist ein „organisiertes Ereignis mit einem bestimmten Zweck und einem begrenzten Zeitumfang, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.“

h) Versammlungsstätten

Versammlungsstätten im Sinne dieser Betriebs- und Nutzungsordnung sind bauliche Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Sonderbauverordnung NRW Teil 1 fallen. Weitere Erläuterungen und Definitionen hierzu befinden sich im Abschnitt B.1).

A.3) Verantwortliche Personen

a) Vertreter*in der Betreiber*innen

Die für die Durchführung von Veranstaltung verantwortlichen Betreiber*innen der Veranstaltungsstätte benennen schriftlich eine natürliche Person sowie eine weitere als Abwesenheitsvertretung, welche deren Rechte und Pflichten vor Ort während des Veranstaltungsbetriebes wahrnimmt. Die Vertreter*innen der Betreiber*innen sind allen anwesenden Personen in der Veranstaltungsstätte gegenüber weisungsbefugt. Die Bühnen- und Studiofachkräfte der Betreiber*innen sowie die AfP können auch die Vertretung vor Ort in Personalunion übernehmen, wenn sie hierzu schriftlich bestellt worden sind.

b) Vertreter*in der Veranstalter*innen

Die Veranstalter*innen benennen im Vorfeld schriftlich eine natürliche Person sowie eine weitere als Abwesenheitsvertretung zu deren Vertreter*innen, welche deren Rechte und Pflichten für die Veranstaltung wahrnimmt. Diese Personen sind zuständig und verantwortlich für das vollständige und wahrheitsgemäße Ausfüllen der laut Checkliste im Anhang benötigten Unterlagen, insbesondere der Durchführung und Dokumentation der Risikoermittlung im Vorfeld. Die Personen sind den Betreiber*innen bei Beantragung der Veranstaltung inkl. Kontaktdaten mitzuteilen.

c) Fachpersonal der Betreiber*innen

Die Betreiber*innen beschäftigen grundsätzlich ein Kontingent an Bühnen- und Studiofachkräften, Brandschutzbeauftragten und Aufsicht führenden Personen. Diese sind zu Abstimmungszwecken im Vorfeld und während der Veranstaltung zurate zu ziehen. Nach Möglichkeit wird jede Veranstaltungsstätte der Betreiber*innen mindestens durch eine Aufsicht führende Person der Betreiber*innen betreut. Diese wird in ihren Aufgaben durch die Bühnen- und Studiofachkräfte der Betreiber*innen unterstützt – siehe hierzu Abschnitt A.4).

Wird Fachpersonal der Betreiber*innen bei einer Veranstaltung eingesetzt, dann ist dieses gegenüber den Veranstalter*innen und deren Personal hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz weisungsbefugt. Weitere Anforderungen zum Fachpersonal der Betreiber*innen und dessen Qualifikation finden sich im spezifischen Teil dieser Betriebs- und Nutzungsordnung.

d) Fachpersonal der Veranstalter*innen

Ergibt die vorherige Gefährdungsbeurteilung (gemäß Anlagen A und B)), dass für die geplante Veranstaltung Fachpersonal benötigt wird, dann ist dieses in Rücksprache mit den Betreiber*innen durch die Veranstalter*innen zu stellen und zu beauftragen. Bei diesem Fachpersonal kann es sich bspw. um Bühnen- und Studiofachkräfte, Pyrotechniker*innen, Kräfte für den Brandschutz, Ersthelfer*innen, Sanitätskräfte oder private Sicherheitsfachkräfte handeln. Ein Nachweis über die Qualifikation des Fachpersonal ist im Vorfeld schriftlich mit dem Antrag gegenüber den Betreiber*innen zu erbringen und die Anerkennung durch diese zu bestätigen. Weitere Anforderungen zum Fachpersonal der Veranstalter*innen und dessen Qualifikation finden sich ggf. im spezifischen Teil B) dieser Betriebs- und Nutzungsordnung.

A.4) Aufgaben und Zuständigkeiten der verantwortlichen Personen

a) Vertreter*in der Betreiber*innen

Die Vertreter*innen der Betreiber*innen überprüfen während der Veranstaltung die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen, welche es gemäß der Hinweise in der Checkliste sowie bei Antragsstellung zu beachten gilt. Er wird dabei ggf. durch eine Bühnenfachkraft oder eine AfP unterstützt. Die Vertreter*innen der Betreiber*innen sind berechtigt, bei Nichteinhaltung von in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten erforderlichen Maßnahmen, baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen oder anderen Vorschriften, welche die Sicherheit der Veranstaltung maßgeblich beeinträchtigen, die Veranstaltung abzubrechen. Sie sind verpflichtet, besondere Vorkommnisse während der Veranstaltung den Betreiber*innen (folglich in der Regel ihren Vorgesetzten) umgehend mitzuteilen.

b) Vertreter*in der Veranstalter*innen

Die Vertreter*innen der Veranstalter*innen müssen bei Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung ständig anwesend und erreichbar sein. Sie sorgen dafür, dass die mit dem Veranstalter vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und den Anweisungen der Bühnenfachkraft oder der Aufsicht führenden Person Folge geleistet wird.

Bei Nutzung der Veranstaltungsstätte haben die Veranstalter*innen die baurechtlichen Vorgaben, die staatlichen Arbeitsschutzschutzvorschriften, die Vorschriften der Träger*innen der gesetzlichen Unfallversicherung und den aktuellen Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.

Die Vertreter*innen der Veranstalter*innen sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Sie haben den Betrieb in der Veranstaltungsstätte einzustellen, wenn für die Sicherheit der Veranstaltungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Bei allen Veranstaltungen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten haben Beauftragte der Veranstalter*innen vor Ort anwesend zu sein. Diese Personen sind seitens der Veranstalter*innen mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet. Es ist möglich, dass diese Personen bei Auf- und Abbauarbeiten andere sind als bei der Veranstaltung. Sind die Personen mit der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen vertraut, so können ihnen für die Zeit der Veranstaltung die Rechte und Pflichten der Veranstaltungsleitung übertragen werden.

c) Bühnen- und Studiofachkräfte der Betreiber*innen

Die Bühnen- und Studiofachkraft der Betreiber*innen hat die Aufsicht führende Person (AfP) einmalig vor Beginn ihrer Tätigkeit und, sofern jene Person bereits unterwiesen wurde, fortlaufend kalenderjährlich über Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen für den sicheren Betrieb der Veranstaltungsstätten zu unterweisen. Die Unterweisung ist seitens der Betreiber*innen entsprechend zu dokumentieren.

Wenn die Risikoermittlung im Vorfeld durch die AfP durchgeführt wurde, dann ist die Risikoermittlung durch die Bühnen- und Studiofachkraft der Betreiber*innen im Vorfeld zu kontrollieren und zu

bestätigen. Die Risikoermittlung muss mindestens vier Wochen vor dem Aufbaubeginn der Veranstaltung übermittelt werden. Die Bestätigung durch die Bühnenfachkraft erfolgt, sofern kein größerer Klärungsbedarf vorhanden ist, in der Regel innerhalb von zwei Wochen.

Ist die Bühnen- und Studiofachkraft der Betreiber*innen bei einer Veranstaltung tätig, dann ist sie im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz während der Veranstaltung gegenüber allen Personen weisungsbefugt. Sie führt im Vorfeld der Proben und Veranstaltung eine Unterweisung aller an der Veranstaltung beteiligten Personen durch. Dies ist zu dokumentieren. Die in auf Grundlage der Risikoermittlung festgelegten erforderlichen Schutzmaßnahmen sind durch die anwesende Bühnenfachkraft zu kontrollieren und das Ergebnis schriftlich festzuhalten. Die Einhaltung und Wirksamkeit werden auch während der Veranstaltung kontrolliert und die Maßnahmen gegebenenfalls ergänzt. Dies ist ebenfalls zu dokumentieren. Vor und während der Veranstaltung sorgt die Bühnenfachkraft dafür, dass die baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Hierunter fallen beispielsweise die Beschränkung der Besucherzahl und Anordnung der Besucherplätze, die Sicherstellung der Rettungswege, das Freihalten der Rettungswege, die Funktion der Sicherheitseinrichtungen und der Einsatz schwer entflammbaren Materials. Die Bühnenfachkraft weist die Veranstalter*innen auf weitere organisatorische Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung hin und dokumentiert diese Unterrichtung.

Erlangt die Bühnen- und Studiofachkraft Kenntnis über die Nichteinhaltung von erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen laut Risikoermittlung oder einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen und ist sie nicht gleichzeitig Vertreter*in der Betreiber*innen bei der Veranstaltung, so unterrichtet sie diese umgehend über diese Erkenntnisse.

d) Aufsichtführende Person (AfP)

Ergibt die Risikoermittlung im Vorfeld einer Veranstaltung, dass keine besonderen Gefährdungen von Aufbau, Abbau und Betrieb der bühnen- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen und von Art und Ablauf der Veranstaltung ausgehen, dann muss die Veranstaltung nicht zwingend durch eine Bühnen- und Studiofachkraft begleitet werden; hierfür ist die Qualifikation einer Aufsicht führenden Person ausreichend.

Bei Szenenflächen mit mehr als 50 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche müssen die Aufgaben von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden.

Wenn die Aufsicht führende Person nicht mit den Einrichtungen der Veranstaltungsstätte vertraut ist, dann ist der Einsatz einer Aufsicht führenden Person ausgeschlossen.

In allen anderen Fällen entscheidet die im Vorfeld durchzuführende Risikoermittlung.

Wird eine AfP eingesetzt, so ist diese im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz während der Veranstaltung gegenüber allen Personen weisungsbefugt. Sie überprüft, ob die laut Risikoermittlung erforderlichen Maßnahmen und baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden, sorgt für deren Umsetzung und übernimmt die Wirksamkeitskontrolle der getroffenen Maßnahmen. Diese beinhalten insbesondere die Beschränkung der Besucherzahl und Anordnung der Besucherplätze, die Sicherstellung der Rettungswege, das Freihalten der Rettungswege und die Sicherstellung der Funktion eventuell vorhandener Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Lüftungsanlagen, Rauchableitungen, Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen o. Ä.). Die Aufsicht führende Person weist die Veranstalter*innen auf weitere organisatorische Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung hin und dokumentiert diese Unterrichtung.

Erlangt die AfP Kenntnis über die Nichteinhaltung von erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen laut Risikoermittlung oder einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen und ist sie nicht Vertreter*in der Betreiber*innen bei der Veranstaltung, so unterrichtet sie diese umgehend über diese Erkenntnisse.

e) Bühnen- und Studiofachkräfte der Veranstalter*innen

Werden seitens der Veranstalter*innen Bühnen- und Studiofachkräfte eingesetzt, so übernehmen diese – nach Bestätigung durch Vertreter*innen der Betreiber*innen – die unter „Bühnen- und

Studiofachkräfte“ (A.2)d)) beschriebenen Aufgaben in Bezug auf die geplante Veranstaltung der Veranstalter*innen. Die Qualifikationsnachweise des Personals der Veranstalter*innen werden durch die Bühnen- und Studiofachkräfte der Betreiber*innen bestätigt. Die entsprechende Dokumentation der Veranstaltung ist durch die Bühnen- und Studiokräfte der Veranstalter*innen den Vertreter*innen der Betreiber*innen zeitnah vorzulegen. Die Betreiber*innen können sich durch die eigenen Bühnenfachkräfte beraten lassen. Möchten die Veranstalter*innen auf die Bühnen- und Studiofachkräfte der Betreiber*innen zurückgreifen, so haben sie die Kosten gemäß der einschlägigen Entgeltordnung zu tragen. Ein Anspruch auf Personalgestellung in dieser Hinsicht besteht nicht.

A.5) Hinweise zum Antrag für Veranstaltungen

Anträge zur Anmietung beziehungsweise Überlassung von in dieser Benutzungsordnung enthaltenen Orten und Räumlichkeiten müssen allgemein innerhalb einer – in Abhängigkeit zu Art und Größe der geplanten Veranstaltung – angemessenen Vorlaufzeit vor geplantem Veranstaltungsbeginn bei dem Centermanagement eingereicht worden sein. Sofern die Antragsprüfung nach Einschätzung der Betreiber*innen innerhalb der gegebenen Vorlaufzeit nicht durchgeführt werden kann, behalten diese sich das Recht vor, den Antrag abzulehnen.

Empfehlenswert ist es daher, bereits vor Antragstellung Kontakt mit den Betreiber*innen aufzunehmen, um dieses Szenario nach Möglichkeit zu vermeiden.

Mit Antragstellung erkennen die Antragsteller*innen diese Benutzungsordnung und die sich daraus ergebenden Pflichten an. Nach Prüfung des Antrags wird, sofern positiv beschieden, seitens der Stadtverwaltung Hilchenbach je nach Ort und Art der Veranstaltung eine Nutzungserlaubnis erteilt oder ein Vertrag in schriftlicher Form geschlossen; jede Änderung, Absage, Stornierung u. Ä. bedarf ebenfalls der Schriftform. Sofern Unterlagen im Vorfeld benötigt werden (z.B. Brandschutzordnung, Räumungskonzept), können diese bei den Betreiber*innen angefordert werden.

Zur Antragstellung sind die entsprechenden Anlagen zu beachten respektive Vordrucke zu nutzen.

A.6) Allgemeine Betriebsvorschriften

a) Allgemeines

Die zur Verfügung gestellten Veranstaltungsstätten dürfen nur in der bewilligten Zeit und ausschließlich für den beantragten und genehmigten Zweck genutzt werden. Räume und Inventar sind pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Die Veranstalter*innen tragen das volle rechtliche und wirtschaftliche Risiko der Durchführung der Veranstaltung.

Die Vertreter*innen der Veranstalter*innen überzeugen sich vor Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Veranstaltungsstätte. Offensichtliche Mängel, insbesondere solche, die eine potentielle Gefahr darstellen, sind unverzüglich den Vertreter*innen der Betreiber*innen anzuzeigen.

Die Vertreter*innen und die Bühnen- und Studiofachkräfte der Betreiber*innen haben jederzeit das Recht, die Einhaltung der Betriebs- und Nutzungsordnung zu kontrollieren. Ihnen ist zu diesem Zweck bei Bedarf der Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu gewähren.

Sämtliche für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nach dem Gaststättengesetz, dem Landesimmisionsschutzgesetz sowie eventuell weitere ordnungsbehördliche Erlaubnisse oder Genehmigungen sind von den Veranstalter*innen rechtzeitig einzuholen und einzuhalten. Die ggf. notwendige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA¹¹ ist Aufgabe der Veranstalter*innen. Sämtliche Forderungen diesbezüglich gehen zu deren Lasten.

Der Zutritt zu technischen Räumen ist den Veranstalter*innen untersagt. Ausnahmen sind im Vorfeld schriftlich zu vereinbaren. Der Bereich von Szenenflächen ist nur den Mitwirkenden und Mitarbeitenden der Veranstalter*innen und der Betreiber*innen zugänglich. Besuchenden ist der

Aufenthalt auf Szenenflächen nicht gestattet. Die Veranstalter*innen haben dies sicherzustellen.

Grundsätzlich gilt bei der Vergabe von städtischen Räumlichkeiten ein Nachrangigkeitsprinzip hinsichtlich einer Überlassung für gewerbliche Zwecke. Die Nutzung zum stadtinternen Gebrauch genießt bei der Vergabe folglich Priorität. Einzelheiten hinsichtlich der Überlassungsbedingungen werden bei Bedarf zwischen Betreiber*innen und Veranstalter*innen vertraglich vereinbart.

Wenn nicht anders geregelt, dann sind die Veranstalter*innen für die Reinigung der Veranstaltungsstätte nach der Veranstaltung verantwortlich. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so wird ihnen die Reinigung in Rechnung gestellt.

Für sämtliche von dem Veranstalter*innen eingebrachten Gegenstände übernehmen die Betreiber*innen keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Veranstalter*innen in den ihnen zugewiesenen Räumen. Die Veranstalter*innen haben die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen den Vertreter*innen der Betreiber*innen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Kommen die Veranstalter*innen dieser Verpflichtung nicht nach, können die Betreiber*innen die Räumungsarbeiten auf Kosten und Gefahr der Veranstalter*innen selbst durchführen lassen.

Die Betreiber*innen übergeben die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich die Veranstalter*innen bei der Übergabe zu überzeugen haben.

Eventuelle Beanstandungen sind sofort den Vertreter*innen der Betreiber*innen zu melden.

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung sind die Veranstalter*innen auf Verlangen der Betreiber*innen zur sofortigen Räumung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen verpflichtet.

Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so sind die Betreiber*innen berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Veranstalter*innen durchzuführen.

Falls ein Entgelt vereinbart wurde, bleiben die Veranstalter*innen in solchen Fällen zur Zahlung des gesamten Entgeltes verpflichtet.

Bei parallel stattfindenden, getrennten Veranstaltungen haben sich die jeweiligen Veranstalter*innen so zu verhalten, dass Störungen der jeweils anderen Veranstaltung ausgeschlossen sind (gegenseitige Rücksichtnahme).

Die Betreiber*innen behalten sich vor, einzelne Benutzer*innen und Benutzergruppen von der Nutzung auszuschließen, wenn deren Verhalten dem Widmungszweck der öffentlichen Veranstaltungsstätte widerspricht.

Sofern ergänzend zu dieser Benutzungsordnung zusätzlich objektbezogene Hausordnungen bestehen, gelten im Zweifelsfall die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung.

b) Besucherplätze und Rettungswege

Besucherplätze und Bestuhlung

Die im Vorfeld für die Veranstaltungsstätte maximal festgelegte Personenzahl ist einzuhalten. Dieses ist durch die Veranstalter*innen zu kontrollieren und durchzusetzen. Sollen Besucherplätze mit Stühlen und/oder (Steh-)Tischen eingerichtet werden, so sind diese vorher in einem Bestuhlungsplan

durch die Veranstalter*innen maßstabsgerecht darzustellen und mit dem Antrag einzureichen. Die Aufstellung des Inventars muss entsprechend dieses Planes durchgeführt werden. Änderungen sind nur in Rücksprache mit den Betreiber*innen zulässig.

Rettungswege und Notausgänge

Rettungswege und Notausgänge sind ständig freizuhalten und nicht einzuengen. Türen in Rettungswegen müssen während des Betriebes unverschlossen sein. Hinweisschilder (Piktogramme), die auf Rettungswege und Notausgänge hinweisen, dürfen nicht verdeckt oder abgenommen werden. Die Veranstalter*innen und deren Mitarbeiter*innen haben sich im Vorfeld mit der Lage und Führung von Rettungswegen vertraut zu machen.

c) Brandschutz und Räumungskonzept

Brandschutzordnung und Räumungskonzept

Die jeweils gültige Brandschutzordnung und das Räumungskonzept sind zu beachten. Die Veranstalter*innen haben sich im Vorfeld mit den Unterlagen vertraut zu machen und die daran beschriebenen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Vertreter*innen der Veranstalter*innen sind für die Durchsetzung verantwortlich.

Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

In den Veranstaltungsstätten ist das Rauchen, die Verwendung von offenem Feuer, pyrotechnischen Gegenständen, Verwendung gasgefüllter Ballons und Theaternebel verboten. Ausnahmen sind ggf. in Abschnitt B) geregelt bzw. im Vorfeld vertraglich zu vereinbaren. In Zweifelsfällen ist immer eine Bühnenfachkraft zur Rate zu ziehen.

Ist die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Veranstaltung begründet, so haben die Veranstalter*innen dies im Vorfeld bei den Betreiber*innen anzumelden. Des Weiteren haben sie die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und diese auf ihre Kosten zu treffen. Insbesondere bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist die Anwesenheit einer gemäß Sprengstoffrecht geeigneten Person erforderlich. Die Kosten hierfür tragen die Veranstalter*innen. Schusswaffen dürfen nur zu szenischen Zwecken verwendet werden – hierbei sind die Vorschriften der Berufsgenossenschaft zu berücksichtigen und im Vorfeld den Betreiber*innen eine Gefährdungsbeurteilung zu übergeben und von diesen eine Genehmigung hierfür einzuholen.

Dekoration und Umgang mit potenziell entflammhbaren Gegenständen

Dekorationen, Einbauten und Ähnliches dürfen nur mit Genehmigung der Betreiber*innen angebracht werden. Bei der Ausschmückung der Räume haben die Veranstalter*innen auf die Verhütung von Feuergefahr zu achten. Es sind nur mindestens schwer entflammbarer Ausschmückungen (gem. Brandschutzklasse B1 nach DIN 4102-1) an- und einzubringen. Dies gilt für die Bekleidung von Wänden und Decken gleichermaßen. Sämtliche durch die Veranstalter*innen eingebrachte Ausstattung hat den Vorgaben der Sonderbauverordnung NRW zu entsprechen. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der Betreiber*innen diesen vorzulegen.

Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlichen anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendbarkeit auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Der Nachweis hierüber ist auf Verlangen den Betreiber*innen vorzulegen.

Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher*innen angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt

bleiben. Tischdekorationen können zugelassen werden, sofern diese in standsicheren, nicht brennbaren Behältern stehen. Weitere vorbeugende Maßnahmen im Einzelfall sind durch die Veranstalter*innen zu treffen.

Feuerlöscher und andere Löscheinrichtungen

Die Veranstaltungsstätte ist gemäß den Betriebsvorschriften mit Feuerlöschern und ggf. weiteren Löscheinrichtungen ausgestattet. Diese werden durch die Betreiber*innen regelmäßig geprüft und instand gehalten. Die Veranstalter*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass während deren Nutzungszeit Brandschutzeinrichtungen und andere sicherheitstechnische Einrichtungen nicht außer Kraft gesetzt oder beschädigt werden. Der Zugang ist freizuhalten. Die Veranstalter*innen und deren Mitarbeiter*innen haben sich im Vorfeld mit den Standorten von Feuerlöschern vertraut zu machen.

Verhalten im Brandfall

In einem Brandfall und/oder bei Auslösung eines Alarmsignals ist Ruhe zu bewahren und die Veranstaltungsstätte umgehend über die Rettungswege zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen. Bei Eintreffen der Feuerwehr ist deren Anweisung Folge zu leisten.

d) Sonstige Betriebsvorschriften

Technische Betriebsmittel

Die von den Veranstalter*innen eingebrachten technischen Betriebsmittel müssen in einem einwandfreien Zustand sein und den aktuellen technischen Vorschriften und Regeln (Vorschrift der Berufsgenossenschaft und des Verbandes Deutscher Elektrotechniker) entsprechend. Auf Verlangen der Betreiber*innen haben die Veranstalter*innen den Nachweis hierüber zu erbringen.

Besondere szenische Darstellungen

Unter besonderen szenischen Darstellungen werden bspw. artistische Darstellungen, Akrobatik, Vorgänge mit Absturzgefahr, Stunts oder der Einsatz von Bühnenwaffen (Hieb- und Stichwaffen, Feuerwaffen) verstanden.¹² Für diese Vorgänge ist durch die Veranstalter*innen immer eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Des Weiteren besteht Anwesenheitspflicht einer Bühnenfachkraft.

Geräte und Einrichtungen für artistische Darstellungen sind nur durch die Artist*innen selbst oder ihre Beauftragten auf- und abzubauen. Die Artist*innen haben sich vor der Benutzung selbst vom sicheren Zustand zu überzeugen.

Beschallungsanlagen und weitere Veranstaltungstechnik

Vorgaben der DIN 15905-5 (Schutz der Besuchenden), der TA Lärm (Schutz der Mitwirkenden) sowie des LImSchG (Schutz der Nachbarschaft) hinsichtlich des Lärmschutzes sind bei der Durchführung von Veranstaltungen zu beachten und einzuhalten. Die Nachweispflicht liegt bei den Veranstalter*innen und ist auf Verlangen den Vertreter*innen der Betreiber*innen vorzulegen.

Sind in der Veranstaltungsstätte Beschallungsanlagen vorhanden, so sind diese nur durch fachkundiges Personal zu bedienen. Bringen die Veranstalter*innen zusätzliche Beschallungstechnik in die Veranstaltungsstätte ein, so sind sie dafür verantwortlich, dass diese den aktuellen technischen Vorschriften, Normen und Regeln entsprechen und auch so betrieben werden.¹³ Auf Verlangen ist hierfür ein Nachweis zu erbringen.

Laseranlagen sind nur nach vorheriger Gefährdungsbeurteilung durch eine befähigte und sachkundige Person zu betreiben. Dieser Nachweis muss im Vorfeld durch die Veranstalter*innen erbracht und den Betreiber*innen vorgelegt werden. Die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung getroffenen Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten.

Abfallentsorgung und Umweltschutz

Gemäß §3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilchenbach dürfen Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort und Stelle bei Veranstaltungen auf Grundstücken der Stadt Hilchenbach nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Die Verwendung von Einweggeschirr (Teller, Schalen, Becher, Besteck etc.) sowie die Ausgabe oder der Verkauf von Getränken in Einwegflaschen und Dosen ist in berechtigten Ausnahmenfällen gestattet. Sofern eine Abgabe der Speisen und Getränke in verzehrbaren Materialien (Brötchen, Maisschalen, Waffeln etc.) nicht möglich ist, ist Mehrweggeschirr zu verwenden.

Während der Veranstaltung sind für die Aufnahme von Abfällen – insbesondere Speisereste etc. auf den in Anspruch genommenen städtischen Grundstücksflächen in ausreichender Anzahl geeignete Abfallbehälter aufzustellen. Der bei den Veranstaltungen anfallende Abfall ist durch die Veranstalter*innen auf deren Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

e) Schlussbestimmungen

Haftung und Schäden

Die Betreiber*innen schließen eine Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden aus. Das gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Verwender*innen oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilf*in der Verwender*innen beruhen oder für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verwender*innen oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilf*in der Verwender*innen beruhen.

Die Veranstalter*innen verpflichten sich grundsätzlich, für sämtliche Schäden an genutzttem städtischem Eigentum aufzukommen, die nicht im Vorfeld der Veranstaltung während der Abnahme dokumentiert wurden. Die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung erfolgt durch den zuständigen Fachbereich. Die Kosten werden den Veranstalter*innen in Rechnung gestellt.

Die Veranstalter*innen übernehmen in Bezug auf die durchzuführende Veranstaltung die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Die Verkehrssicherungspflichten der Betreiber*innen hinsichtlich Kontrolle und Überwachung bleiben hiervon unberührt.

Die Veranstalter*innen tragen das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Sie haften gegenüber den Betreiber*innen: Dies gilt insbesondere für alle – durch sie, ihre Beauftragten oder sonstige Dritte – in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Personen- und Sachschäden auf den Grundstücken, an den Gebäuden und sonstigen Einrichtungen. Sie befreien die Betreiber*innen von allen Schadenersatzansprüchen einschließlich der Prozesskosten, die von Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung gegenüber den Betreiber*innen oder deren Mitarbeitenden geltend gemacht werden, es sei denn, den Betreiber*innen oder deren Mitarbeitenden wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.

Den Veranstalter*innen wird nahegelegt, sofern nicht vorliegend, eine Veranstaltungshaft-pflicht abzuschließen. Die Betreiber*innen behalten es sich vor - in Abhängigkeit der konkreten Veranstaltung - in Ausnahmefällen gegebenenfalls eine solche bei Vertragsabschluss vorauszusetzen.

Die Betreiber*innen behalten sich vor zur Gefahrenabwehr und Schadensverfolgung geeignete Technik anzuwenden (z.B. das Auslesen der Schießanlage).

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Betriebs- und Nutzungsordnung bedürfen der Schriftform.

B) Spezifischer Teil

Abschnitt A gilt unabhängig von Abschnitt B weiterhin für sämtliche Veranstaltungen und Veranstaltungsorte. Die im folgenden Abschnitt genannten Bestimmungen ergänzen lediglich jene aus Abschnitt A beziehungsweise präzisieren gewisse Merkmale für unterschiedliche Räumlichkeiten, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zuordnung eine komplementäre Regelung erfordern.

B.1) Versammlungsstätten nach SBauVO NRW

a) Anwendungsbereich

Dieser spezifische Teil der Betriebs- und Nutzungsordnung bezieht sich auf die Räumlichkeiten und Außenanlagen des kmd, die in den Anwendungsbereich der Sonderbauverordnung NRW Teil 1 gemäß SBauVO §1 fallen. Dieses sind laut Definition:

„Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind,

[...] Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,

Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich für mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher bestimmt ist und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht, Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, und die jeweils für insgesamt mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind.“¹⁵

Dieses betrifft sowohl bauliche Anlagen, deren Nutzung als Sonderbau gemäß SBauVO NRW Teil 1 genehmigt ist, als auch solche, welche für eine andere Nutzung genehmigt wurden und im Einzelfall als Versammlungsstätte gemäß SBauVO §1 Abs. 1 genutzt werden sollen. Die Ermittlung der Besucherzahl erfolgt gemäß SBauVO §1 Abs. 2 wie folgt:

bei Sitzplätzen an Tischen: ein*e Besucher*in je m² Grundfläche des Versammlungsraumes

bei Sitzplätzen in Reihen: zwei Besucher*innen je m² Grundfläche des Versammlungsraumes

bei Stehplätzen auf Stufenreihen: zwei Besucher*innen je laufenden Meter Stufenreihe

bei Ausstellungsräumen: ein*e Besucher*in je m² Grundfläche des Versammlungsraumes

sonstige Stehplätze: mind. zwei Besucher*innen je m² Grundfläche des Versammlungsraumes

Hierbei werden für Besucher*innen nicht zugängliche Flächen nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Ist ein Veranstaltungsort nicht zur Nutzung als Versammlungsstätte gemäß SBauVO Teil 1 genehmigt und soll dort vorübergehend eine Nutzung im Sinne dieser Verordnung erfolgen, so ist im Vorfeld der Veranstaltung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zu klären, ob eine Nutzungsänderung gemäß Landesbauordnung NRW durchzuführen ist. Insbesondere bei einmaligen Veranstaltungen, bei denen eine Risikoermittlung ergibt, dass keine besonderen Gefährdungen von Art und Ablauf der Veranstaltung ausgehen, ist zu prüfen, ob durch die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall festgelegt wird, welche Sicherheitsanforderungen erforderlich sind¹⁶ und ob ein Baugenehmigungsverfahren gemäß § 60 BauO NRW 2018 notwendig wird. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens und sich ggf. daraus ergebender Maßnahmen und deren Kosten tragen die Veranstalter*innen.

b) Spezifische Begriffsdefinitionen

Für die Versammlungsstätten, welche diesem Abschnitt zugeordnet werden, haben die Begriffsdefinitionen aus der Sonderbauverordnung NRW Gültigkeit. Zum besseren Verständnis der folgenden Punkte werden einzelne Definitionen hier noch einmal aufgegriffen.

Veranstaltungsleiter*innen

Gemäß Sonderbauverordnung NRW handelt es sich bei den Veranstaltungsleiter*innen um beauftragte natürliche Personen der Betreiber*innen, welche während des Betriebs der Versammlungsstätte in deren Vertretung anwesend sein müssen und die Betreiberpflichten übernehmen.

Die Veranstaltungsleiter*innen müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Veranstaltungsleiter*innen übernehmen auch die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertreter*innen der Betreiber*innen gemäß Abschnitt A.3)a) und A.4)a).

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Bei Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik handelt es sich um natürliche Personen, welche eine Formalqualifikation nach §39 SBauVO NRW besitzen. Diese Personen müssen „mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.“¹⁷ Abhängig von der Größe der Versammlungsstätte kann auch die Notwendigkeit von mehreren Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bestehen. Außerdem bestehen gemäß Sonderbauverordnungen Ausnahmen, welche die Anwesenheit in bestimmten Fällen als nicht notwendig definieren.

Szenenfläche

Die Begriffsdefinition der Sonderbauverordnung wird für die Versammlungsstätten dieser Benutzungsordnung übernommen und definiert daher Szenenflächen als Flächen für künstlerische und andere Darbietungen. Dabei werden Flächen unter 20m² nicht berücksichtigt.

Großbühnen

Bühnen sind die hinter der Bühnenöffnung liegenden Räume mit einer Szenenfläche. Sobald diese Szenenfläche eine Größe von 200m² überschreitet, eine Oberbühne mit einer Höhe von mehr als 2,5m über der Bühnenöffnung hat oder eine Unterbühne besitzt, zählt diese Bühne als Großbühne. Hierbei sind die besonderen Betriebsvorschriften der SBauVO zu berücksichtigen.

Ausstattungen

„Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.“¹⁸

Requisiten

„Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.“¹⁹

Ausschmückungen

„Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlerischer Pflanzenschmuck.“²⁰

c) Spezifische Nutzungsvorschriften und -hinweise

Beim Betrieb der Veranstaltungsorte, welche unter diesen Teil der Benutzungsordnung fallen, sind die aktuellen Landesverordnungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Betriebsvorschriften der Sonderbauverordnung NRW Teil 1 - Versammlungsstätten sowie die berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen in ihrer jeweils aktuellen gültigen Fassung. Ein Bestandschutz für Betriebsvorschriften besteht nicht.

Die Anordnung der Bestuhlung (hierzu zählen auch Tischbestuhlungen oder Bestuhlungen mit Stehtischen) aus dem genehmigten Bestuhlungsplan darf nicht verändert werden. Eine Erweiterung mit mehr Tischen oder Stühlen ist nicht möglich, einzelne Stühle oder Tische können aber entfernt werden. Die maximale Besucheranzahl ist einzuhalten.

d) Weiterführende Hinweise

Auf die Einhaltung folgender Verordnungen und Vorschriften wird besonders hingewiesen:

-Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) NRW

-DGUV: Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen

B.2) Räumlichkeiten die nicht in den Geltungsbereich der SBauVO 1 fallen

a) Anwendungsbereich

Dieser spezifische Teil der Betriebs- und Nutzungsordnung bezieht sich nur auf Veranstaltungen in Räumlichkeiten, die nicht unter die Sonderbauverordnung NRW Teil 1 gemäß §1 SBauVO fallen. Die Räume im Haus der Alltagskultur, Sitzungssäle, Jugendzentrum und Mehrzweckhalle etc. dürfen im Rahmen einer Veranstaltung bis zu einer Kapazität von 200 Personen (Besuchern) vertragsgemäß genutzt werden, auch wenn die maximale Raumkapazität eine Nutzung von mehr als 200 Personen (Besuchern) zulassen würde.

b) Spezifische Begriffsdefinitionen

Die Stadt Hilchenbach unterhält als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe im kmd ein Jugendzentrum. Diese sollen jungen Menschen u. a. die Möglichkeiten bieten, ihre Freizeit selbst zu gestalten.

c) Spezifische Nutzungsvorschriften und -hinweise

In der Stadt Hilchenbach können die Einrichtungen der Jugendhilfe durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie Dritten auch für Veranstaltungen überlassen werden, sofern zeitliche, räumliche oder sonstige Gründe dem nicht entgegenstehen.

Die Räumlichkeiten der Einrichtungen sind überwiegend für die Freizeitgestaltung nach den Grundsätzen einer offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) bestimmt.

Die Räume können unter Berücksichtigung der mietvertragsrechtlichen Kriterien bzw. der Errichtung des Nutzungsentgeltes der jeweiligen Einrichtung auch für Veranstaltungen angemietet werden. Darüber hinaus können die Räume im Sinne der Förderung freier Träger und des bürgerschaftlichen Engagements im Arbeitsfeld der Jugendhilfe auch zur Nutzung überlassen werden. Die Veranstaltung darf hierbei nicht dem freiheitlich-demokratischen Grundgedanken widersprechen.

Die Nutzer*innen der Räume unterliegen hierbei der jeweiligen Benutzungs-/Hausordnung der Einrichtung bzw. den vertraglich vereinbarten Nutzungsbedingungen und sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung. Das Hausrecht wird von der Einrichtungsleitung oder der aufsichtführenden Person ausgeübt.

Die Vergabe von Räumen erfolgt auf Antrag. Die Veranstalter*innen sind nicht berechtigt, deren Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen.

d) Weiterführende Hinweise

Auf die Einhaltung folgender Verordnungen und Vorschriften wird besonders hingewiesen:

DGUV: Sicherheit in Schulaulen und Bürgerhäusern

B.3) Sportstätten

a) Anwendungsbereich

Die in diesem Abschnitt genannten Vorschriften regeln die Überlassung und Benutzung der Mehrzweckhalle im kmd.

b) Spezifische Begriffsdefinitionen

Für diesen Abschnitt gibt es keine spezifischen Begriffsdefinitionen.

c) Spezifische Nutzungsvorschriften und -hinweise

Die unter a) genannten Sportanlagen werden

den Hilchenbacher Schulen, den Hilchenbacher Kindertagesstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt.

den Hilchenbacher Sportvereinen, die dem Stadtsportbund Hilchenbach e. V. angehören, sowie den Hilchenbacher Jugendgruppen, die dem Stadtjugendring angeschlossen sind, bevorzugt zur sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung oder anderweitige Sondernutzung, z. B. Veranstaltungen von Kirchengemeinden, der genannten Sportstätten ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Centermanagements zulässig.

Die Entgelte für diese Nutzungen richten sich nach der aktuellen Entgeltordnung für den kmd.

Die Nutzer*innen der Sportstätten unterliegen hierbei der Benutzungsordnung für die Sport- und Gymnastikhallen und Sportplätze der Stadt Hilchenbach. Spezifische Vorschriften, die über die allgemeinen Verhaltensregeln und die in Abschnitt A) dieser Benutzungsordnung beschriebenen Vorgaben hinaus gehen, sind hier beschrieben und von den Nutzer*innen zu befolgen.

d) Weiterführende Hinweise

*Auf die Einhaltung folgender Verordnungen und Vorschriften wird besonders hingewiesen:
Benutzungsordnung für die Sport- und Gymnastikhallen und Sportplätze der Stadt Hilchenbach*

Hilchenbach, den 21.11.2024



Kyriilos Kaioglidis
-Bürgermeister-